

„Starke Kinder – chancenreich“

- Strategie zur Verbesserung von Chancen für armutsgefährdete Kinder in Baden-Württemberg -

- Kriterien für Zuschüsse zu Veranstaltungen mit Thema Kinderarmut -

(geänderte Fassung vom 6. März 2020)



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Es besteht die Möglichkeit, für öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zum Thema Kinderarmut im Schwerpunktjahr 2020 beim Ministerium für Soziales und Integration einen Zuschuss zu beantragen.

Hierfür werden folgende Kriterien festgelegt:

- 1.) Antragsberechtigt sind Kommunen, Sozialverbände, Wohlfahrtsverbände und andere Organisationen der Zivilgesellschaft, intermediäre Organisationen (Kirchen, Gewerkschaften), soziale Gruppen wie Nachbarschaften und Vereine.
- 2.) Der Antrag ist in schriftlicher Form rechtzeitig vor der Veranstaltung einzureichen. Die Bearbeitungszeit liegt in der Regel bei etwa zwei Wochen. Dem Antrag ist ein Konzept der geplanten Veranstaltung beizufügen. Das Konzept soll deutlich machen, was geplant ist, welches Ziel damit verfolgt wird, wer beteiligt ist und wo die Bezüge zum Thema Kinderarmut liegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg und hängt ab von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln hierfür.
- 3.) Die geplante Veranstaltung muss im Zeitraum 5. März 2020 bis 4. März 2021 stattfinden. Der Zuschuss ist begrenzt auf maximal 1.000,00 Euro der Gesamtkosten der Veranstaltung. Es handelt sich um eine Kostenbeteiligung, z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Kosten für Referentinnen und Referenten oder Vergleichbares. Die Kosten für Veranstaltungsräume oder Catering können nicht übernommen werden. Bitte reichen Sie eine einfache Auflistung der Gesamtausgaben und ggf. Einnahmen ein. Es liegt im Ermessen des Ministeriums in welchem Umfang die Kostenbeteiligung erfolgt. Der Zuschuss erfolgt im Wege der Kostenerstattung, das heißt nach der Veranstaltung sind Kopien der Rechnungen mit Nachweis der Prüfung (sachliche und rechnerische Richtigkeit) und Begleichung der Rechnungen (tatsächliche Auszahlungen durch den/die Antragssteller/in) einzureichen.

- 4.) Der Zuschuss zur Veranstaltung wird allerdings unter anderem mit folgenden Auflagen verbunden sein:
- a) Alle an der Maßnahme beteiligten Personen sind verpflichtet bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert wird. Dazu ist auf allen nach dem Bewilligungszeitpunkt erstellten Unterlagen, insbesondere Einladungen, Publikationen, Teilnahmebestätigungen, Rechnungen etc. folgender Zusatz anzubringen: „Unterstützt durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg“.
 - b) Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Broschüren, Filme, Webseiten, Social-Media-Kanäle) ist vor der Veröffentlichung eine Abstimmung mit der Pressestelle des Ministeriums für Soziales und Integration vorzunehmen.
 - c) Eine Verlinkung mit der Website www.starkekinder-bw.de zum Schwerpunktjahr 2020 gegen Kinderarmut soll erfolgen.
 - d) Die geförderte Maßnahme darf keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen.

Anträge sind zu richten an:

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Referat 35 „Sozialhilfe, Eingliederungshilfe“

Else-Josenhans-Str. 6

70173 Stuttgart

Alternativ per Mail an: Poststelle@sm.bwl.de (cc an Armutspraevention@sm.bwl.de)
bitte mit dem Betreff „Veranstaltungszuschuss Referat 35“.